



Statuten

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigliamonoparentale.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, Info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6

I. Name, Standort, Ziele

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV), Fédération suisse des familles monoparentales (FSFM), Federazione svizzera delle famiglie monoparentali (FSFM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Der SVAMV ist der Dachverband der alleinerziehenden Mütter und Väter und ihrer Kinder (Einelternfamilien) und deren regionalen und lokalen Organisationen sowie Fachorganisation für die Einelternfamilie.

Der SVAMV ist gemeinnützig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Tätigkeit ist vorwiegend national. Der SVAMV kann nationale und internationale Partnerschaften eingehen, um seine Ziele zu erreichen.

Der SVAMV vertritt und unterstützt die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der alleinerziehenden Mütter und Väter sowie ihrer Kinder in der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Er setzt sich vor allem für die Behebung von Diskriminierungen und Stigmatisierungen ein, die Einelternfamilien besonders betreffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich zusammen aus Aktivmitgliederorganisationen, Einzel-Aktivmitgliedern, Gönner und Gönnerinnen und Ehrenmitgliedern, welche die Ziele des SVAMV unterstützen:

- a) Aktivmitgliederorganisationen sind Vereine und unabhängige Organisationen alleinerziehender Mütter und Väter bzw. von Einelternfamilien, sowie Gruppen, Vereine und Institutionen jeder Art, welche am Thema Einelternfamilien interessiert sind.
- b) Einzel-Aktivmitglieder sind Einelternfamilien und ehemalige Alleinerziehende, Personen, die in Einelternfamilien aufgewachsen sind, sowie Personen, welche am Thema Einelternfamilien interessiert sind.
- c) Gruppen, Vereine und Institutionen jeder Art können Kollektiv-Gönner*innen des SVAMV werden, sofern sie nicht Aktivmitgliederorganisation werden wollen.
- d) Einelternfamilien, ehemalige Alleinerziehende,-in Einelternfamilien aufgewachsene Personen, sowie andere interessierte Personen, welche nicht Einzelaktivmitglied werden wollen, können den SVAMV als Gönner und Gönnerinnen unterstützen.
- e) Ehrenmitglieder sind Mitglieder (Einzel-Aktivmitglied oder Gönner*in), die dem SVAMV in besonderer Weise verbunden sind.

Art. 4 Beitritt

Die Aufnahme von Einzel-Aktivmitgliedern erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Entscheid des Zentralvorstands.

Die Aufnahme von Aktivmitgliederorganisationen erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Entscheid der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebzeiten gewählt.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der ordentliche Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und ist dem SVAMV sechs Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenso durch

- Auflösung einer Mitgliederorganisation
- Tod eines Einzelmitglieds
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung; der Verlust der Mitgliedschaft wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
- Ausschluss aus dem SVAMV.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 6 Ausschluss

Stimmen die Aktivitäten eines Mitglieds nicht mehr mit Zweck, Zielen und Grundsätzen des SVAMV überein, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Zentralvorstandes ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Art. 7 Aktivmitgliederorganisationen

Die Aktivmitgliederorganisationen behalten in kantonalen und lokalen Angelegenheiten ihre volle Selbständigkeit.

Die Mitgliederorganisationen melden dem SVAMV ihren Aktivmitgliederbestand per 31. Dezember, spätestens Ende Januar des Folgejahres, damit der SVAMV die Mitgliederrechnung stellen kann (siehe Art. 8).

Art. 8 Jahresbeiträge

Der SVAMV erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Aktivmitgliederorganisationen entrichten pro eigenes Aktivmitglied einen Jahresbeitrag an den SVAMV.

Die Jahresbeiträge der Aktivmitgliederorganisationen und der Einzel-Aktivmitglieder werden einmal jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes festgelegt.

Die Gönner und Gönnerinnen sowie die Ehrenmitglieder sind frei in der Wahl ihres Beitrages.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer regelt im Einzelfall die Reduktion und den Erlass von Jahresbeiträgen aus finanziellen oder anderen Gründen.

III. Organe**A. Die Mitgliederversammlung****Art. 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVAMV.

Sie setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern (Einzel-Aktivmitglieder sowie Aktivmitgliederorganisationen).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Im Falle von Versammlungseinschränkungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Zentralvorstand entscheiden, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem schriftlichen Weg wahrnehmen.

Art. 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Zentralvorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 11 Geschäfte

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Wahl des Zentralvorstandes, des Zentralpräsidiums (Präsidium, allenfalls Co-Präsidium, Vizepräsidium) und der Rechnungsrevisoren
- c) Kenntnisnahme des Budgets
- d) Kenntnisnahme der strategischen Ziele
- e) Genehmigung des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder
- f) Aufnahme neuer Aktivmitgliederorganisationen und Kenntnisnahme des Beitritts von Einzelaktivmitgliedern.
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschluss über Anträge des Zentralvorstandes und der Aktivmitglieder
- i) Statutenrevision
- j) Beschlussfassung über Auflösung des SVAMV und Verwendung des Vermögens
- k) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Art. 12 Einladung

Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt sechs Wochen im Voraus.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Zentralvorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Information, dass die Versammlung aufgrund von Versammlungseinschränkungen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht physisch, sondern in schriftlicher/elektronischer Form stattfinden wird, muss den Mitgliedern frühzeitig schriftlich oder elektronisch zugestellt werden.

Die Abstimmungsunterlagen werden per Post oder elektronisch zugestellt.

Der Versand der Unterlagen muss bis spätestens 14 Tage vor dem Enddatum der Stimmabgabe erfolgen.

Art. 13 Stimmberechtigt

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktivmitglieder.

Jedes anwesende Einzel-Aktivmitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

Jede anwesende Aktivmitgliederorganisation hat Anrecht auf eine Stimme und je eine Stimme pro zehn eigene Mitglieder. Die Vertretung übernimmt eine delegierte Person der Organisation.

Gönner, Gönnerinnen und anwesende Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Bei schriftlicher Wahl oder Abstimmung aufgrund von Versammlungseinschränkungen oder aus anderen wichtigen Gründen wird das Abstimmungsformular durch die delegierte Person der Mitgliederorganisation bzw. durch das Einzelaktivmitglied ausgefüllt und unterschrieben und bis zum Enddatum der Stimmabgabe zurückgesandt/zurückgemailt. Maßgeblich ist das Eintreffen der Antwort per physischer Post oder elektronisch.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin/der Präsident des SVAMV oder die/der Vorsitzende, in der Regel die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, mit einer Stimme den Stichtscheid. Bei einem Co-Präsidium besitzt das Co-Präsidium eine Stimme.

Folgende Beschlüsse benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Alle obigen Regelungen gelten auch bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen aufgrund von Versammlungseinschränkungen oder aus anderen wichtigen Gründen.

B. Der Zentralvorstand**Art. 15 Vereinsführung**

Die Vereinsführung obliegt dem Zentralvorstand.

Die operativen Geschäfte können an eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer delegiert werden.

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern. Bei der Wahl sind die verschiedenen Landesteile und die Aktivmitgliederorganisationen des SVAMV angemessen zu berücksichtigen. Je Aktivmitgliederorganisation darf in der Regel maximal ein Mitglied im Zentralvorstand vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder wahren die Interessen des SVAMV als Ganzes. Sie sind weder an Weisungen noch an Aufträge ihrer Organisationen gebunden.

Die Ehrenmitglieder werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Eine Teilnahme ist freiwillig. Sie nehmen beratend und ohne Stimmrecht teil.

Art. 16 Konstituierung

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums (Einzel- oder Co-Präsidium und Vizepräsidium), das durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstands gewählt wird.

Tritt die Präsidentin/der Präsident vorzeitig zurück, oder kann sie/er das Amt aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen, übernimmt das Vizepräsidium die Führung des Verbandes, welches bis zur nächsten ordentlichen Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung als Stellvertretung fungiert. Bei einem Co-Präsidium übernimmt die andere Co-Präsidiumsperson das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel kann ein Mitglied des Zentralvorstandes diesem höchstens acht Jahre angehören. In Ausnahmefällen macht der Zentralvorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.

Die Jahre, während welcher ein Mitglied des Präsidiums dem Zentralvorstand angehört hat, werden auf seine achtjährige Amtszeit nicht angerechnet.

Art. 18 Geschäfte

Der Zentralvorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens drei Mal jährlich.

Dem Zentralvorstand obliegen die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Vertretung des SVAMV nach aussen
- b) die Orientierung der Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens
- e) die Genehmigung des Budgets
- f) die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben
- g) die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- h) die Beziehung zu anderen schweizerischen und ausländischen Organisationen
- i) die Anstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, an die/den der Zentralvorstand die operativen Geschäfte delegiert
- j) die Aufnahme von Einzel-Aktivmitgliedern

Art. 19 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident*in oder Vizepräsident*in zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in oder einem weiteren Mitglied des Zentralvorstands. In finanziellen Angelegenheiten muss in der Regel die Buchhalterin/der Buchhalter mitunterzeichnen.

C. Die Kontrollorgane

Art. 20 Die Rechnungsrevisor*innen

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisionsstelle erstattet dem Zentralvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Einnahmen von Sammlungen, Aktionen, Vereinsaktivitäten
- e) Spenden, Legate, freiwillige Zuwendungen
- f) Leistungsvereinbarungen

Art. 23 Verpflichtungen und Anspruch

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen des SVAMV. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Statutenrevisionen

Art. 24 Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ein entsprechender Antrag muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Zentralvorstand eröffnet oder von den Aktivmitgliedern eingereicht werden.

VI. Auflösung

Art. 25 Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen oder der bei schriftlicher Abstimmung aufgrund von Versammlungseinschränkungen oder aus anderen wichtigen Gründen abgegebenen Stimmen.

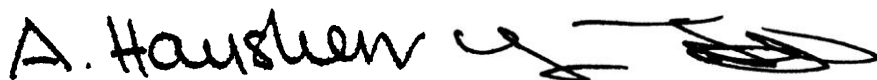
Für den Beschluss über die Verwendung des gesamten vorhandenen Verbandsvermögens, das Familienorganisationen mit ähnlichen Zielen zugeführt werden muss, die aufgrund ihres gemeinnützigen und öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben, ist ebenfalls die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Art. 3 wurde an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2022 überarbeitet und genehmigt.

Bern, 21. Mai 2022



Anna Hausherr
Präsidentin (bis 21. Mai 2022)

Yvonne Feri
Geschäftsführerin, Präsidentin a.i. (ab 21. Mai 2022)